

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 04.04.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.4	Bezeichnung der Vorlage: Zweite Änderung der Gebührenatzung für Amtshandlungen des Standesamtes Wegberg und Festlegung des Nutzungsentgelts für Trauungen im Mühlenraum		Datum: 12.04.2024
Vorlage-Nr: VO/0063/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	23.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	30.04.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) wurde mit Verordnung vom 08.08.2023 geändert. Die Änderungen sind am 12.08.2023 in Kraft getreten. Insbesondere wurde der Allgemeine Gebührentarif grundlegend überarbeitet und die Tarifstellen neu geordnet. Da die Gebührensatzung für Amtshandlungen des Standesamtes Wegberg auf die einzelnen relevanten Tarife der AVwGebO NRW Bezug nimmt, muss die städtische Satzung redaktionell überarbeitet werden.

II.

Nutzungsentgelt für Trauungen im Mühlenraum

Bislang wurden die anfallenden Kosten über die Tarifstelle 4 der Gebührensatzung Standesamt abgerechnet. Dies hat das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, weil es sich streng genommen nicht um eine Gebühr handelt.

Da auch die sonstigen Entgelte für die Nutzung des Mühlenraums vom Rat beschlossen sind, wird die Festsetzung auch dieses Entgelts dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

Für die Nutzung des Mühlenraums als Trauzimmer fallen pro Trauwochenende (einmal im Monat Freitagnachmittag und Samstagvormittag) Leistungen an:

Kosten des Baubetriebshofs für die Herrichtung der Bestuhlung (Wegräumen der Tische, Aufstellung der Bestuhlung bzw. am Montag danach Wiederherrichten der Tische mit Bestuhlung), Reinigungskosten, Blumenschmuck zur Verzierung der Stuhlhussen.

Beschlussvorschlag:

1.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Zweite
Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes.

2.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt:
Das Nutzungsentgelt für Trauungen im Mühlenraum wird pro Eheschließung auf
150,00 € festgesetzt.

Anlage/n:

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende
Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten

Gez. Karneth,
Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Wilkens-
Mathar,
Fachbereichsleiter
FB 104

Gez. Schulz,
Fachbereichsleiter
FB 201

Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in seiner Sitzung am 30. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch Erste Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr
	<u>Eheschließung</u>	
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.1 AVwGebO NRW	55 EUR
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.2 AVwGebO NRW	89 EUR
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.3 AVwGebO NRW	55 EUR
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.4 AVwGebO NRW	87 bis 120 EUR
5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.5 AVwGebO NRW	55 EUR

Namensrechtliche Erklärungen

- | | | |
|---|--|--------|
| 6 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.1 AVwGebO NRW | 29 EUR |
| 7 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.2 AVwGebO NRW | 12 EUR |

Sonstige Amtshandlungen

- | | | |
|----|---|---------------|
| 8 | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach § 34 bis 36 PStG
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.1 AVwGebO NRW | 55 EUR |
| 9 | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.2 AVwGebO NRW | 29 EUR |
| 10 | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.3 AVwGebO NRW | 29 EUR |
| 11 | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.4 AVwGebO NRW | 14 EUR |
| 12 | Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.5 AVwGebO NRW | 14 EUR |
| 13 | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.4.4 bzw. 2.2.2.4.5
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.6 AVwGebO NRW | 7 EUR |
| 14 | Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.7 AVwGebO NRW | 8 EUR |
| 15 | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.8 AVwGebO NRW | 11 EUR |
| 16 | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.9 AVwGebO NRW
je nach Aufwand | 23 bis 87 EUR |
| 17 | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.10 AVwGebO NRW | 14 EUR |
| 18 | Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung
- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.11 AVwGebO NRW | 34 EUR |
| 19 | Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.07.2016, S 1) | 14 EUR“ |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.